

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

43 (23.10.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506599](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506599)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 23. October. **N^o. 43.**

Bekanntmachungen.

1) Der Armenbeitrag für die drei Monate Juli, August und October d. J. ist an den Armenrechnungsführer Baars einzuzahlen.

Der monatliche Beitrag ist dem Monatsbetrage der Classen- und Einkommensteuer gleich.

Für das Rechnungsjahr 1860/61 wird nur für jene drei Monate ein Armenbeitrag erhoben.

Eine Einsammlung der Beiträge findet nicht mehr statt.

(Oct. 2.)

2) In Gemäßheit §. 14 Ziff. 3 und §. 21 Z. 2 der Instruction für die Classen-Steuer-Schätzungsausschüsse, werden hiedurch alle Eigenthümer bewohnter Grundstücke und deren Vertreter, sowie alle Haushaltungsvorstände zur Vermeidung einer Geldstrafe von 5 gr. bis 5 Thlr. aufgefordert, alle Veränderungen im Personenstande ihrer Miethsleute bezw. in ihren Haushaltungen, durch welche eine anderweite Besteuerung zur Classensteuer oder zur classificirten Einkommensteuer im Laufe des Jahres nothwendig gemacht wird, alsbald und spätestens innerhalb 14 Tagen, nachdem solche Veränderungen eingetreten sind, im Polizeibureau auf dem Rathhause anzumelden.

Oldenburg, den 23. Oct. 1860.

Der Vorstand des Schätzungsausschusses der
Stadtgemeinde.

Wobben.

3) Es wird daran erinnert, daß bei Strafe bis zu 4 Thlr. Niemand Diensthoten in Dienst nehmen darf, welche kein Dienstbuch haben, und daß ebenso Diensthoten, welche ohne Dienstbuch in Dienst gehen, einer Strafe bis zu 1 Thlr. unterliegen. Die Dienstbücher werden vom Amte (Stadtmagistrate) des bisherigen Wohnsitzes des Diensthoten ausgestellt. Fremde Diensthoten erhalten ihr Dienstbuch bei dem Amte (Stadtmagistrate), wo die Dienstherrschaft wohnt.

4) Zur bevorstehenden Umziehezeit wird daran erinnert, daß



Niemand der hiesigen Gemeinde nicht Angehörige in seine Wohnung einziehen lassen darf, ohne vorher beim Magistrate die erforderliche Anzeige gemacht und die nöthige Genehmigung erwirkt zu haben.

5) Der durch die Bekanntmachung der Großh. Regierung vom 20. Sept. d. J. ausgeschriebene halbe Beitrag zur Brandkasse von 2 gr. 1 sw. für jede 100 Thlr. der Versicherungssumme, ist für die Stadt und das Stadtgebiet Oldenburg im Monat November d. J. an den Stadtcämmerer Harbers zu entrichten.

(Oct. 17.)

6) Am 30. d. M. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Rathhause hieselbst 14 Placken auf dem Stadtfelde zur Verpachtung aufgesetzt werden.

Die Bedingungen, eine Vermessungs-Designation und eine Karte des Stadtfeldes können vorher auf dem Rathhause eingesehen werden.

(Oct. 19.)

7) Als Vormünder sind bestellt:

- a) der Apotheker W. Dettmers über die minderjährigen Kinder erster Ehe des weil. Müllers P. U. Seeßen zu Oldenburg;
- b) der Buchdrucker Winter über das dritte Kind der Charlotte L. A. Arnold hies.;
- c) die Wittve Fischer über die minderjährige Tochter des weil. Malers G. G. Fischer zum Bürgerfelde;
- d) der Tapezierer Hermann Christian Gerhard Schmidt und der Postgehülfe Franz Peter Lay über die minderjährige Tochter der verstorbenen Caroline Schmidt hies.;
- e) der Krämer Johann Hinrich Böning hies. über den Sohn der Sophie Johanne Gerhardine Hinrichs hies.

8) Gefunden: 1 Taschenmesser, 1 Taschentuch.

Die Statuten der in Oldenburg für Gesellen und Gehülfen nichtzünftiger Gewerbe errichteten Krankencasse sind einer Revision unterworfen und in folgender Form von Großh. Regierung genehmigt:

§. 1.

Für die unverheiratheten Gesellen und Gehülfen aller hier ansässigen nichtzünftigen Gewerbetreibenden (Handwerker, Fabrikanten), mit Ausnahme der Kaufleute und Krämer, ist eine gemeinschaftliche Kranken-Verpflegungscasse errichtet, zu welcher jeder der gedachten Gesellen und Gehülfen Beiträge zu leisten hat.

§. 2.

Aus dieser Casse sollen diejenigen Kosten bestritten werden, welche durch die Erkrankung der bei den gedachten nichtzünftigen

Gewerbtreibenden in Arbeit stehenden und im Peter = Friedrich = Ludwig = Hospitale zu verpflegenden Gesellen oder Gehülften erwachsen. Andere Unterstützungen werden aus dieser Casse nicht verabreicht.

§. 3.

Die Casse wird von einem vom Magistrat zu bestellenden Casse- und Rechnungsführer verwaltet, welcher jährlich auf Lichtmeß Rechnung ablegen muß.

Die Rechnung wird durch zwei vom Stadtmagistrat zu bestimmende hier ansässige Gewerbtreibende, mit Zuziehung von zwei, von diesen Gewerbtreibenden zu wählenden, Gesellen oder Gehülften monirt und durch ein Mitglied des Magistrats decidirt.

Nach der Feststellung wird die Rechnung nebst den Erinnerungen, deren Beantwortung und der Decision 8 Tage lang zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause ausgelegt.

§. 4.

Jeder Gesell oder Gehülfe hat monatlich einen Beitrag zu leisten, welcher bis weiter auf 4 Groschen Courant bestimmt wird.

Jeder hier ansässige nicht zünftige Gewerbtreibende hat diesen Beitrag von dem Lohne des Gesellen oder Gehülften einzubehalten, und denselben in den ersten 3 Tagen jeden Monats an den Rechnungsführer abzuliefern. Rückständige Beiträge, für welche der Arbeitgeber haftet, werden vom Magistrat im Verwaltungswege gegen die Säumigen beigetrieben.

Derjenige Gewerbtreibende, welcher die Beiträge nicht zu rechter Zeit abgeliefert, zahlt das erste Mal als Strafe den doppelten Beitrag, im Wiederholungsfalle 1 Thlr. Courant Brüche an die Verpflegungscasse, welche im Verwaltungswege beigetrieben werden kann.

§. 5.

Zur Aufnahme eines kranken Gesellen resp. Gehülften in das Hospital bedarf es jedesmal eines ärztlichen Attestes, daß der Kranke sich zur Aufnahme eigne, worauf der Rechnungsführer die Bescheinigung wegen Uebnahme der Kosten auf die Verpflegungscasse erteilt.

§. 6.

Sollen künftig Beschlüsse gefaßt werden, insbesondere auch wegen Erhöhung des Beitrages, so sind die betheiligten Gewerbtreibenden öffentlich zu einer Versammlung zu laden, in welcher die Majorität der Erschienenen zur Fassung eines gültigen Beschlusses hinreicht.

* * *

Vorstehende Statuten sind von Großh. Regierung genehmigt, mit dem Bemerken, daß bis auf Widerruf aus dem Generalfond der nöthige Zuschuß zu dieser Cassé erfolgen soll, wenn die einkommenden Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen. (Oct. 1.)

Antiquaria.

(Fortsetzung.)

Die Folge dieser Verfügung war eine Supplik der bezeichneten Stadtsbaumeister an die Herzogl. Regierung um Dispensation vom Tragen des Klingbeutels und der Aufsicht über die Bauten. In dem über diese Supplik vom Magistrat erstatteten Berichte werden die in derselben angeführten Argumente größtentheils für unwahr und unerheblich erklärt. Nachdem von den Supplikanten — so heißt es in dem Berichte — eingeräumt sei, daß ihr Amt seit undenklichen Zeiten ehrenvoll gewesen und zu den höchsten Stellen im Staate geführt habe, und daß die fraglichen Geschäfte jederzeit von den Stadtsbaumeistern wahrgenommen worden, laufe ihre ganze Demonstration darauf hinaus, daß die ganze Einrichtung keine zweckmäßige sein solle, weil die Stadtsbaumeister Nichts vom Bauwesen verständen und das Herumtragen des Klingbeutels auch von dem Küster und dem Kirchenknecht geschehen könne. In Ansehung des ersten Punktes irrten die Supplikanten sich sehr oder stellten sich mit Fleiß dumm, wenn sie glaubten, daß man, um Stadtsbaumeister zu sein, Kenntniß vom Bauwesen haben müsse. Letzteres sei gar nicht nöthig; um Stadtsbaumeister zu sein, brauche man keine Kenntniß vom Bauwesen, sondern nur gesunde Augen und gesunden Menschenverstand zu haben, denn Baumeister sei nur ein Ehrentitel; ihr ganzes Geschäft bestehe darin, daß sie bei kleinen Reparaturen, die keine zehn Thaler betrügen, unter Direction des zweiten Bürgermeisters und des p. t. Stadt-Cämmerers die Aufsicht führten; alles Uebrige werde nach vorher von Werkverständigen darüber gefertigtem Bestick mindestensfordernd ausverdingen, und alsdann brauchten sie nur die gelieferten Materialien nachzusehen, ob dieselben bestickmäßig seien. Dazu gehöre keine Sachkenntniß, sondern, wie gesagt, nur gesunde Augen. Dies Letzte werde auch wohl nicht die eigentliche Ursache sein, weshalb sie von der Aufsicht über die Bauten der Stadt dispensirt zu werden wünschten, sondern der Umstand, daß sie unter der unmittelbaren Direction des zweiten Bürgermeisters und des p. t. Stadt-Cämmerers ständen, werde den vornehmen Herren wohl nicht recht gelegen sein, die sich eben so viel, als die Ersten dünk-

ten, da sie eben so gut, wie jene, Mitglieder des großen Clubs seien, in welchen zwei von ihnen, B. und G., während der französischen Occupation aufgenommen seien — denn vorher habe es kein Kaufmann ohne besondere Connexionen gewagt, ehe und bevor er Rathsherr geworden, sich zur Aufnahme in den großen Club zu melden — und in welchen der dritte, S., bloß aus Gefälligkeit gegen seinen allgemein beliebten Vater früher aufgenommen sei, als es eigentlich sein sollte; denn eigentlich habe er damals noch nicht dahin gehört, weil er noch nicht *sui juris* gewesen.

Das Herumtragen des Klingbeutels durch die Stadtsbaumeister, welches ihrer Meinung nach der Küster und Kirchenknecht gegen billige Vergütung thun könnten, sei eben so wenig unzumuthig, denn dadurch werde die Vergütung erspart, die während der französischen Occupation, wo keine Stadtsbaumeister gewesen, aus Armenmitteln habe genommen werden müssen und 20 bis 25 Thlr. betragen habe. Wahrscheinlich würden die Supplikanten dieses nicht wissen, denn sonst würden sie sich eines Antrags schämen, daß das Armenwesen für sie bezahlen solle, damit sie ihrer Bequemlichkeit pflegen könnten. Ihr Einwand, daß sie dadurch in ihrer kaufmännischen Correspondenz behindert werden könnten, sei kaum einer Antwort werth; denn wenn sie auch mit dem Klingbeutel herumgingen, so bliebe ihnen doch Zeit genug für ihre Correspondenz übrig. Gingen doch auch Kaufleute in dem benachbarten Bremen, wo weit mehr Geschäfte seien und weit mehr Posten abgingen, als hier, mit dem Klingbeutel herum und hielten es für ein ehrenvolles Geschäft. Ueberdies sei es auch aus einer andern Ursache besser, daß es bei dem alten löblichen Herkommen bleibe, denn davon habe man noch nie gehört und werde man nie hören, daß die Stadtsbaumeister den Klingbeutel bestohlen hätten, wohl aber habe man Solches von Küstern erfahren; der Kirchenknecht passe aber noch viel weniger zum Klingbeutelträger, das wäre noch weit gefährlicher.

Schließlich wird anheimgegeben, die Supplikanten wegen ihres „eid- und pflichtwidrigen Betragens“ in etliche Gold-Gulden Brüche zu nehmen, „ebenso, wie vor einigen Jahren den Aelterleuten und Geschworenen vom Reichskammergericht geschehen, als sie gegen eine zum offenbaren Besten und Verschönerung der Stadt gereichende Verfügung der Herzogl. Cammer und des Magistrats protestirt hätten“.

Bemerkt wird, daß die Herzogl. Regierung dem Ansuchen der Supplikanten um Dispensation von ihren Officien nicht Statt gegeben hat.

Die Wahl der Abgeordneten im ersten Wahlkreise.

Der Art. 113 §. 3 des Staatsgrundgesetzes bestimmt „daß die **Bevölkerung** eines jeden Wahlkreises für die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten maßgebend ist.“

Der §. 2 des Art. 3 des Wahlgesetzes sagt ausdrücklich, „daß die der Wahl vorhergehende Volkszählung hierbei maßgebend sein soll.“

Der §. 1 des Art. 3 schreibt vor „daß die Wahlmänner eines Wahlkreises auf je 6000 Einwohner einen Abgeordneten wählen“ und der §. 3 dieses Artikels „daß wenn der Ueberschuß der Bevölkerung mehr als die Hälfte der obigen Verhältnißzahl beträgt, noch ein Abgeordneter gewählt wird.“

Nach der Anlage B. des Wahlgesetzes bilden die Stadtgemeinde Oldenburg und das Kirchspiel (die Gemeinde) Ofternburg zusammen den ersten Wahlkreis.

Die letzte der jetzt bevorstehenden Abgeordnetenwahl vorhergegangene Volkszählung fand am 3. December 1858 statt und ergab eine Bevölkerung

- 1) der Stadtgemeinde Oldenburg von . 11751 Einwohnern,
- 2) der Gemeinde Ofternburg von . . . 3454 „

für den ersten Wahlkreis also eine Volkszahl von 15205 Einwohnern.

Auf je 6000 Einwohner ist 1 Abgeordneter, auf 12000 Einwohner sind mithin 2 Abgeordnete zu wählen. Nach Abzug dieser 12000 Einwohner ergiebt die Bevölkerung des ersten Wahlkreises einen Ueberschuß von 3205 Einwohnern, also 205 über die Hälfte von 6000. Auf diesen Ueberschuß soll daher nach Art. 3 §. 3 des Wahlgesetzes „noch ein Abgeordneter“, also für den ersten Wahlkreis außer jenen 2 Abgeordneten noch ein Dritter gewählt werden.

Das Staatsgrundgesetz und das Wahlgesetz sprechen in den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen so deutlich, daß es hiernach nicht zweifelhaft sein kann, daß der erste Wahlkreis des Herzogthums das Recht hat, nach Maßgabe seiner Bevölkerung zu dem bevorstehenden Landtage drei Abgeordnete zu wählen.

Das einzige Bedenken, welches dagegen erhoben werden könnte, wäre, daß in der Anlage B. zum Wahlgesetz von 1852 (Verzeichniß der Wahlkreise) der erste Wahlkreis mit der beigefügten Bemerkung „Zur Wahl von 2 Abgeordneten“ aufgeführt steht, wie denn auch bei den folgenden Wahlkreisen die Zahl der Abgeordneten hinzugefügt ist, die jeder Wahlkreis nach dem damaligen Bevölkerungsstande zu wählen hatte. Ob es richtig war, diese Zahlen — die nur einen vorübergehenden Werth hatten, der

Anlage hinzuzufügen, darf hier dahin gestellt bleiben. Jedenfalls kann diese weder durch das Staatsgrundgesetz noch durch das Wahlgesetz vorgeschriebene, nach den klaren Bestimmungen dieser beiden Gesetze überflüssige Hinzufügung der Zahlen der nach dem Bevölkerungsstande zur Zeit der Erlassung des Wahlgesetzes in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten, auf das Recht der einzelnen Wahlkreise, diejenige Zahl von Abgeordneten zu wählen, welche nach dem Ergebnis der „der Wahl vorhergehenden Volkszählung“ ihnen durch das Gesetz zugesprochen wird, nicht von Einfluß sein. Nach dem Art. 6 des Wahlgesetzes soll die Anlage B. dieses Gesetzes nur das Verzeichniß der Wahlkreise enthalten, daß auch die Zahl der Abgeordneten der einzelnen Wahlkreise darin verzeichnet werden solle, ist nicht bestimmt. Geschahe es dennoch, so hat dies nur eine vorübergehende Gültigkeit, welche von selbst aufhört, sobald die Volkszahl eines Wahlkreises sich verändert und nach Art. 3 des Wahlgesetzes dem Wahlkreise dadurch eine größere oder geringere Zahl von Abgeordneten beilegt. Es ist deshalb mit Grund auch nicht zu behaupten, daß die in der Anlage B. angegebenen Zahlen, bevor davon abgewichen werden dürfe, erst im Wege der Gesetzgebung geändert werden müßten. Damit stände der §. 2 des Art. 3 des Wahlgesetzes offenbar in Widerspruch, nach welchem die der Wahl vorhergehende Volkszählung für die Zahl der zu wählenden Abgeordneten maßgebend sein soll. Dies entspricht auch dem Art. 113 §. 3 des Staatsgrundgesetzes, welcher sagt „die Bevölkerung eines jeden Wahlkreises ist maßgebend für die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten“. Jeder Wahlkreis hat mithin schon durch das Staatsgrundgesetz und durch das Wahlgesetz das verfassungsmäßige Recht, diejenige Zahl von Abgeordneten zu wählen, die ihm nach dem Maasstabe der Bevölkerung zusteht, er braucht nicht erst zu bitten, daß bei vermehrter Volkszahl das Recht, mehr Abgeordnete zu wählen, ihm aufs Neue beigelegt wird.

Al l e r l e i.

Es ist betreffenden Orts bemerkt worden, daß viele der hiesigen Handwerksmeister der ihnen nach der Regierungsbekanntmachung vom 25. Februar 1848 obliegenden Pflicht, ihre Lehrlinge zum regelmäßigen Besuche der hiesigen Gewerbeschule anzuhalten, nicht oder doch nicht in genügender Weise nachkommen. Diese Handwerksmeister werden sich nicht bewußt sein, welche Verantwortlichkeit sie dadurch auf sich laden, und es wird deßhalb nicht ohne Nutzen sein, dieselben auf die bestehenden Vorschriften und auf die den Lehrlingen drohenden Nachtheile hinzuweisen. Die fraglichen Bestimmungen lauten:

„Im Allgemeinen, soweit nicht in einzelnen vorkommenden Fällen eine Abänderung oder eine gänzliche oder theilweise Befreiung für angemessen erachtet wird, müssen sämtliche Lehrlinge, welche bei einem Meister im städtischen Bezirk das Handwerk erlernen, in den ersten zwei Jahren der Lehrzeit die Gewerbeschule regelmäßig und ohne Unterbrechung besuchen.“

„Keinem Lehrlinge darf nach beendigter Lehrzeit ein Lehrbrief, ein Reisepaß oder ein Wanderbuch erteilt werden, wenn er nicht zuvor durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß er jener Verpflichtung Genüge geleistet und eine vor der Entlassung aus der Gewerbeschule mit ihm anzustellende Prüfung bestanden hat.“

„Diejenigen Lehrlinge, welche bei einem Meister auf dem Lande in der Lehre gestanden haben und nach §. 101 der Handwerksverordnung noch auf Ein Jahr bei einem Meister des städtischen Bezirks in die Lehre treten, müssen während dieser Zeit gleichfalls die Gewerbeschule besuchen und eine gleiche Bescheinigung beibringen, bevor ihnen ein Lehrbrief, Paß oder Wanderbuch erteilt werden darf.“

„Jeder Meister ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuche der Gewerbeschule nach vorstehenden Bestimmungen anzuhalten.“

Es mag der vorstehende Hinweis zugleich den Aeltern und Vormündern der Lehrlinge zum Anlaß dienen, auf die betr. Meister zum Besten ihrer Söhne resp. Pupillen einzuwirken und ihre desfallsigen Gerechtsame wahrzunehmen.

Sitzung des **Gemeinde- und Stadtraths** am Freitag den 26. d. M. Abends 6 Uhr.

Zur Verhandlung kommen:

Wahl der Gerichtschöffen,
die Erhebung der höheren Bürgerschule zu einer Staatsanstalt,
Anstellung einer Spinnlehrerin für die Volksschule,
der Neubau der Staubrücke zc.,
die städtischen Kirchenstühle in der St. Lambertikirche,
die Gebühren für Pfandvollstreckungen bei Beitreibung der Classen- zc. Steuern,
Verwendung von Erbpachtsablösungsgeldern,
Ansetzung von Nahrungsgeld,
die Verpflichtung zur Kostenzahlung für Gitterkästen an den hiesigen Kirchen.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.